



Amtsgericht Offenburg

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Montag, 18.10.2021	13:30 Uhr	Ullenburghalle Ulm, Säbelstraße 1, 77871 Renchen OT Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ulm

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Ulm	1058	Landwirtschaftsfläche	Ulmer Grund	1.242	584

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Obstbaumwiese. Zufahrt erfolgt direkt über die Ulmhardtstraße.

Verkehrswert: 5.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hinweise aufgrund der aktuellen Coronavirus (COVID-19)- Pandemie:

Es gelten die Einschränkungen der jeweils gültigen Corona-VO des Landes Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich der Abstandsgebote und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nach derzeitigem Stand wird das Tragen einer Mund-Nasen-Maske zumindest bis zum Beginn der Bietzeit dringend empfohlen. Das Gericht kann noch im Termin eine Ver-

pflichtung zur Bedeckung von Mund und Nase anordnen. Bringen Sie deshalb bitte zum Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Amtsgerichts Offenburg, nämlich www.amtsgericht-offenburg.de, Startseite, unter „wichtige INFO“: „Hausverfügung Maskenempfehlung“ und „Hinweise zum Zutrittsverbot“ verwiesen.